

## **HARLE.KIN e.V.**

Verein zur ganzheitlichen Förderung von Frühgeborenen, Risikoneugeborenen und chronisch kranken Kindern

Satzung vom 24.11.2020

### **§ 1**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen **HARLE.KIN e.V.**, Verein zur ganzheitlichen Förderung von Frühgeborenen, Risikoneugeborenen und chronisch kranken Kindern.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Vereinszweck ist vorrangig die Förderung der Harl.e.kin - Nachsorge von ausgewählten Kliniken in München, die zum Ziel hat, Frühgeborene, in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und chronisch kranke Kinder vor und nach der Entlassung aus der stationären Versorgung zu unterstützen.

Des Weiteren gehört zum Vereinszweck die Förderung der Perinatalzentren und der Kinderabteilungen der München Klinik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei der Erreichung ihrer Ziele in der ganzheitlichen Krankenversorgung. Vorrangig werden solche Vorhaben unterstützt, für welche dem Krankenhaus selbst die Mittel oder die Möglichkeiten fehlen.

(2)

Der Verein dient der ganzheitlichen Krankenversorgung und damit der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dabei sollen ausschließlich solche Vorhaben unterstützt werden, für welche die München Klinik gGmbH oder andere gemeinnützige Kliniken aufgrund ihrer Aufgabenstellung der medizinischen Versorgung von Patienten nicht zuständig sind.

Unter anderen sollen zu diesen Aufgaben gehören:

- die kindgerechte räumliche Gestaltung des jeweiligen Perinatalzentrums bzw. der jeweiligen Kinderabteilung, so z.B. Schaffung und Sanierung von Aufenthaltsräumen und Eltern-Kind-Einheiten für die stationäre Mitaufnahme von Eltern bei Krankenhausaufhalten ihres Kindes bzw. Einrichtungen und Gegenstände, die der Verbesserung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen bzw. chronisch kranken Kindern dienen,
- die Optimierung der pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Betreuung auch nach Entlassung aus der stationären Betreuung,
- die Verbesserung der psychosozialen und pädagogischen Betreuung von kranken Kindern und deren Eltern,
- die Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitarbeitenden der Harlekin-Nachsorge im Sinne des Vereinszweckes,
- die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2)

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3)

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, eine Begünstigung erfahren.

(4)

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

(5)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen zulässig, die sich aus den Vorschriften der AO ergeben.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die unter § 16 angeführte Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(7)

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Zuwendungen**

Zuwendungen können allgemein oder für bestimmte Zwecke im Rahmen des Vereinszweckes gegeben werden. Sind sie nicht ausdrücklich zugewiesen, gelten sie als für allgemein für den Vereinszweck gegeben.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder des Vereins zur Unterstützung des Vereinszweckes können werden:

- natürliche Personen, als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
- juristische Personen, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht,
- natürliche Personen, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

(2)

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht den Antragstellern der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab

Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides des Vorstandes schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(3)

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die (ordentliche) Mitgliedschaft voraus.

## **§ 6**

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- wenn der Mitgliedsbeitrag über mehr als 3 Jahre nicht gezahlt wurde.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich in der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen, beispielsweise der konkreten Schädigung des Vereins, zu versehen und der/ dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 7**

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung zu Beginn jedes Geschäftsjahres festgesetzt

## **§ 8**

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und

- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden, zwei Beiräten, der/ dem Schatzmeister\*in und der/ dem Schriftführer\*in. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Mindestens eine\*r der beiden Vorsitzenden soll Kinderärzt\*in sein.

## **§ 10**

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2)

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder nach § 5 Abs. 1, 1. Spiegelstrich (ordentliche Mitglieder). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Eine Wiederwahl in dasselbe Vorstandsamt ist möglich.

(4)

Die Einzelheiten der Vorstandswahl setzt die Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung fest.

## **§11**

### Funktion und Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende\*n und durch die/den 2. Vorsitzende\*n vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Intern gilt, dass ein\*e Vorsitzende\*r im Falle der Verhinderung der/des anderen Vorsitzenden möglichst nach Abstimmung mit der/dem anderen tätig werden kann.

(2)

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Aufstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vertretung des Vereins nach außen,
- Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Arbeitsgebiet sowie deren personelle Zusammensetzung,
- Buchführung und jährliches Erstellen eines Kassenberichtes,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel.

(3)

Dem Vorstand können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 12

Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die 2 x /Jahr stattfinden sollen und in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden können. Auch Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

Bei Treffen von Teilen des Vorstands besteht Mitteilungspflicht des Ergebnisses.

(2)

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt regelmäßig zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

(4)

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(5)

Die/der Sitzungsleiter\*in bestimmt die Art der Abstimmung.

(6)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.

(7)

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen und von der Leitung der Vorstandssitzung zu genehmigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8)

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung von der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb von drei Wochen nicht entsprochen, ist das Vorstandsmitglied befugt, die Vorstandssitzung selbst einzuberufen.

(9)

Der Vorstand kann beschließen, dass an der jeweiligen Vorstandssitzung weitere Personen beratend teilnehmen.

(10)

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht dem Vorstand obliegen oder ihm übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
4. Erlass einer Wahlordnung für den Vorstand,
5. Wahl des Vorstands und der/des Kassenprüfer\*in,
6. Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

7. Bestätigung vom Vorstand beschlossener Arbeitsgruppen,
8. Beschluss über Übertragung weiterer Vereinsangelegenheiten auf den Vorstand,
9. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 14**

### Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2)

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene postalische bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der Tagesordnung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 15**

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird von einer\*/einem\* der beiden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Leitung durch die Versammlung bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2)

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Vollmacht, die auch eine Weisung über das Abstimmungsverhalten enthalten kann, ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf bis zu 3 fremde Stimmen vertreten.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehntel erforderlich.

(5)

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer mehr Stimmen bekommen hat.

(6)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen bzw. zu genehmigen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die die Versammlung leitende Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(7)

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Kassenprüfer\*in für die Dauer von zwei Jahren. Sie/er hat die Kassenführung des Vereins zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenstand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 16

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Anwesenheit eines Drittels der Vereinsmitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für die Berechnung der Beschlussfähigkeit ist der Mitgliederstand am vorletzten Quartalsende vor dem Tag der Mitgliederversammlung maßgebend.

(2)

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Landeshauptstadt München, die sie ausschließlich für Zwecke der Förderung von in ihrer Entwicklung gefährdeter Kinder verwenden darf.

(3)

Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4)

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person der/ des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

München, 12.05.22

